



Stand April 2016  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
24.15.1020

## Merkblatt zur viermonatigen Famulatur

gemäß §§ 7, 12 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)

Frau Weidenhiller /  
Frau Sprysch  
Zimmer: 1051  
Telefon 0211/475-5162 oder 5163  
Telefax 0211/475-5899

Dez24.Lpa@brd.nrw.de

I. Die viermonatige Famulatur (120 Kalendertage) ist während der unterrichtsfreien Zeiten nach bestandener Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und vor dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung während des klinischen Studienabschnittes abzuleisten. Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen (d.h. die Famulatur muss zwingend einen unmittelbaren Patientenversorgungsbezug aufweisen).

Dienstgebäude :  
Am Bonnhof 35  
40474 Düsseldorf  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

II. Gemäß § 7 Abs. 2 ÄAppO wird die Tätigkeit als Famula/Famulus in 3 Famulaturabschnitten abgeleistet:

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bus (u.a. 721,722)  
bis zur Haltestelle  
Nordfriedhof

### 1. für die Dauer eines Monats (30 Tage)

in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis (sog. „**Praxisfamulatur**“). Die Praxisfamulatur kann sowohl in einer Allgemein- als auch in einer Facharztpraxis oder in der Ambulanz eines Krankenhauses abgeleistet werden (bei letzterem muss das Famulaturzeugnis den Hinweis auf die Ambulanz enthalten).

Bahn U 78/U79  
bis zur Haltestelle  
Theodor-Heuss-Brücke

### 2. für die Dauer von zwei Monaten (60 Tage)

in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung (sog. „**Krankenhausfamulatur**“). Die Krankenhausfamulatur kann auch in Hochschulkliniken und in akademischen Lehrkrankenhäusern abgeleistet werden.

### 3. für die Dauer eines Monats (30 Tage)

in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung (sog. „**Hausarztfamulatur**“).



Zu den Einrichtungen der hausärztlichen Versorgung zählen gemäß § 73 Abs. 1a SGB V:

1. Allgemeinärzte
2. Kinderärzte
3. Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben
4. Ärzte, die nach § 95a Abs. 4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind und
5. Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben.

#### **Hinweise zu häufig gestellten Fragen:**

- Eine Famulatur in der **Anästhesie** eines Krankenhauses wird **in NRW** als Krankenhausfamulatur anerkannt.
- Bei einer Famulatur in der **Radiologie eines Krankenhauses** muss das Famulaturzeugnis entweder den Hinweis enthalten, dass eine radiologische oder nuklearmedizinische Bettenstation vorhanden ist (Krankenhausfamulatur) oder dass nur ambulant-radiologische Behandlungen erfolgen (Praxisfamulatur).
- Famulaturen in der **klinischen Rechtsmedizin oder klinischen Pathologie** können ggf. als Praxisfamulatur anerkannt werden, sofern das Tätigkeitsprofil ausschließlich unmittelbare Patientenversorgung beinhaltet, wie z.B. in einer Ambulanz für Gewaltopfer. Das Famulaturzeugnis muss einen Nachweis über den direkten Patientenbezug/ eine Tätigkeitsbeschreibung der patientenbezogenen Ausbildungsinhalte enthalten.
- Famulaturen ohne unmittelbaren Patientenversorgungsbezug (sog. **Labormedizin**) kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

#### **III. Zeitraum und Zeitdauer**

Die einzelnen Famulaturabschnitte müssen grundsätzlich zusammenhängend abgeleistet werden, wobei immer die Kalendertage zählen (30 Kalendertage, 60 Kalendertage, 30 Kalendertage = insgesamt also 120 Kalendertage). Muss ein Famulaturabschnitt unterbrochen werden, so ist hierbei zu beachten, dass der zusammenhängend an einer Famulaturstätte zu leistende **Mindestzeitraum jeweils 15 Kalendertage** keinesfalls unterschreiten darf!

Die Praxisfamulatur darf höchstens einmal unterbrochen werden (15 Kalendertage + 15 Kalendertage). Die Hausarztfamulatur muss 30 Kalendertage zusammenhängend absolviert werden und darf nicht unterbrochen werden. Bei Ableistung der Krankenhausfamulatur ist auch eine zweimalige Unterbrechung zulässig, wobei einer der Ab-



schnitte mindestens 30 Kalendertage betragen muss (also z.B. 30 Kalendertage + 15 Kalendertage + 15 Kalendertage).

Die Famulatur muss in der **unterrichtsfreien** Zeit abgeleistet werden. Unterrichtsfreie Zeit ist die vorlesungsfreie Zeit. Ein Urlaubssemester gilt als unterrichtsfreie Zeit; ebenso die offiziellen Ferienzeiten an den medizinischen Fakultäten, in denen kein Vorlesungs-, Praktikums- bzw. Seminarbetrieb stattfindet (z.B. anlässlich der Weihnachts- und Osterferien). Sollte eine individuelle vorlesungsfreie Zeit vorliegen (z.B. durch Urlaubssemester oder andere Gründe), muss ein Nachweis der Universität darüber vorgelegt werden. Auch wenn kein Urlaubssemester genommen wurde, aber dennoch individuell keine präsenzpflichtigen Veranstaltungen stattfanden, muss hierüber ein Nachweis der Universität vorgelegt werden.

#### IV. Famulaturzeugnis

Die Tätigkeit als Famula/Famulus ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung durch ein [Zeugnis](#) nach dem Muster der Anlage 6 zur Approbationsordnung für Ärzte nachzuweisen.

***In allen Fällen ist das Originalzeugnis vorzulegen!***

Das Famulaturzeugnis ist mit dem Stempel der Einrichtung zu versehen und von dem Arzt, unter dessen Leitung die Famulatur abgeleistet worden ist, zu unterzeichnen (kein Faksimile - Stempel).

**Eine über das Ausstellungsdatum des Zeugnisses hinaus bescheinigte Famulaturzeit kann nicht anerkannt werden. Achten Sie daher dringend darauf, dass das Zeugnis nicht vordatiert ist.**

Aus dem Famulaturzeugnis muss **zweifelsfrei** hervorgehen, ob es sich um eine Praxisfamulatur gemäß § 7 Abs. 2 Nr.1 ÄAppO, eine Krankenhausfamulatur gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 ÄAppO oder eine Hausarztfamulatur gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO handelt. Bei Praxisfamulaturen in der Ambulanz eines Krankenhauses muss das Zeugnis den Hinweis auf die ambulante Tätigkeit enthalten. Bei Hausarztfamulaturen empfiehlt das Landesprüfungsamt den entsprechenden [Vordruck](#) zu verwenden, in dem der ausbildende Arzt bestätigt, dass es sich um eine Einrichtung der hausärztlichen Versorgung handelt.



#### V. Auslandsfamulatur während Inlandsstudium

Gemäß § 7 Abs. 3 ÄAppO kann eine im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur angerechnet werden, sofern im Einzelfall sämtliche inhaltliche Voraussetzungen i.S.d. § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2 erfüllt sind. Die **Hausarztfamulatur kann nicht im Ausland** absolviert werden.

Auch bei Ableistung der Famulatur im Ausland ist der Nachweis hierüber durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur ÄAppO zu erbringen. Sollte dies im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich sein, ist darauf zu achten, dass das ausgestellte Zeugnis über die im Ausland abgeleistete Famulatur dennoch alle Angaben enthält, die das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 vorsieht. Wird das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgestellt, muss eine beglaubigte Übersetzung (einschließlich des Siegels /Stempels der Einrichtung) beigefügt werden. Entsprechende zweisprachige Vordrucke finden Sie ebenfalls [hier](#).

Es wird empfohlen, die im Ausland abgeleistete Famulatur vom Landesprüfungsamt sofort nach Rückkehr aus dem Ausland, in jedem Falle aber rechtzeitig vor der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, vorab zur [Anerkennung](#) vorzulegen. Auch Inlandsfamulaturen können – falls gewünscht – mit diesem Antrag vorab zur Anerkennung vorgelegt werden.

#### VI. Anerkennung bei Auslandsstudium

Im Anerkennungsfall, d.h. wenn Famulaturen während eines **Auslandsstudiums** erworben wurden, ist das Landesprüfungsamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller "Humanmedizin" studiert. Ist der Antragsteller noch nicht für das Humanmedizinstudium an einer Hochschule im Geltungsbereich der ÄAppO eingeschrieben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Geburtsort. Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen ist auch zuständig, wenn der Antragsteller außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboren ist.

Zur Feststellung der Zuständigkeit sind daher folgende Angaben zu machen:

- a) Universität, an der der Antragsteller in "Humanmedizin" eingeschrieben ist.
- b) Geburtsort